



Kurzwegweiser

zur professionellen Hilfe für Eltern und Kinder



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinderschutz ist in unserer heutigen Gesellschaft mehr als nur staatliches Eingreifen, um Kindeswohlgefährdung zu vermeiden oder zu beenden. Negative Entwicklungen von Kindern müssen früh erkannt und möglichst rasch durch Hilfe beigelegt werden. Dies ist auch im Sinne eines aktiven Kinderschutzes.

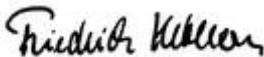
Der Landkreis Graftschaft Bentheim verbessert den Schutz für Kinder. Wir sind bestrebt, ein vernetztes Helfersystem in unserer Region aufrecht zuerhalten. Dieses Netzwerk besteht aus ortsansässigen Kirchen, Lebens- und Beratungsstellen und vielen weiteren Einrichtungen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, Ihre Funktion als Vertrauensperson oder auch als Verpflichteter für die Erhaltung des Kindeswohls zu erfüllen. Uns ist bewusst, dass Ihnen dabei nicht immer die Mittel zur Verfügung stehen, um Familien oder Kindern bei Problemlagen zu helfen.

Deshalb möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre eine Navigationshilfe bereitstellen. In diesem Nachschlagewerk werden Institutionen, die sich für das Kindeswohl einsetzen, vorgestellt und ihre Aufgaben erläutert. Es soll Ihnen erleichtern, für die Betroffenen eine geeignete Anlaufstelle zu finden.

Ich hoffe, dass die Broschüre im beruflichen Alltag von Nutzen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



Friedrich Kethorn
Landrat

Inhalt – Kurzwegweiser zur professionellen Hilfe

Vorwort	1
Inhalte	2
Definition – Kindeswohl	3
Hilfen für Eltern	4
Schwangere: Schwangerschafts (Konflikt) – Beratung	5
finanzielle Hilfen und Unterstützung	
Junge Mütter/Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr	6
Erziehungsberatung, Familienberatung, Paarberatung	7
Trennungs- und Scheidungsberatung	
Erziehungshilfen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), ambulante und stationäre Hilfen	8
Überlastung der Eltern	9
Psychische Erkrankung der Eltern	10
Körperliche Erkrankung/Behinderung der Eltern	11
Sucht	12
Schulden	13
Trauer	14
Gewalt in der Familie	15
Hilfen für Kinder	16
Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen	17
Emotionale Probleme, Verhaltensauffälligkeiten, sexuelle Gewalt	18
Kindeswohlgefährdung	19
Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	20
Kontaktanschriften bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	21
Rechtliche Hinweise	22-25
Impressum	26

Zum Kindeswohl



Eine feste Begriffsbestimmung zum Kindeswohl gibt es nicht, aber der Gesetzgeber hat im Sozialgesetzbuch VIII das Recht eines jeden Menschen auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe festgelegt:

§ 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII,

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. „

Eltern (oder Vormund) müssen diese gesetzlich verankerten Rechte und Pflichten einhalten, um durch Schutz und Fürsorge das Wohlergehen des Kindes zu gewährleisten.

Dies sind zum Beispiel:

- körperliche Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Gesundheit
- familiäre und soziale Beziehungen
- entwicklungsgerechte Erfahrungen
- Grenzen und Strukturen
- Bildung
- u.a. ...

In Absatz 3 des § 1 Sozialgesetzbuch VIII wird erläutert, dass die Jugendhilfe Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützt.



Hilfen für Eltern

Schwangere:
Schwangerschafts (Konflikt) – Beratung
finanzielle Hilfen und Unterstützung



Hilfen für Eltern

Diakonisches Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim
Bernhard-Niehues-Straße 5, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 54 28

Ev. ref. Diakonisches Werk Grafschaft Bentheim gGmbH
Geisinkstraße 1, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 8802-0

SkF – Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Bentheimer Straße 33, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 8 58 70

Familienhebammen
Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn,
Jugendamt, Telefon: (0 59 21) 96 14 74

Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Grafschaft Bentheim
van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 14 74

Junge Mütter/Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr



Hilfen für Eltern

Familienhebammen

Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn,
Jugendamt, Telefon: (0 59 21) 96 14 74

Mutter - Kind - Gruppe

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Grafschaft Bentheim e.V.
Denekamper Straße 26, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 7 60 00

Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Grafschaft Bentheim

van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 14 74

Weitere Hilfen und Angebote:

Familienservicebüros des Landkreises Grafschaft Bentheim

Wietmarschen : Feldstraße 2, Telefon: (0 59 08) 9 37 19 78

Emlichheim : Wilsumer Straße 4, Telefon: (0 59 43) 98 42 54

Neuenhaus : Hauptstraße 55, Telefon: (0 59 41) 9 88 79 58

Schüttorf : Sportplatzstraße 1, Telefon: (0 59 23) 90 29 49

Uelsen : Am Kindergarten 2 a, Telefon: (0 59 42) 9 22 97 87

Bad Bentheim : Ochtruper Straße 10, Telefon: (0 59 22) 77 70 63

Nordhorn: van-Delden-Str. 1 – 7, Telefon: (05921) 96-1221

Erziehungsberatung
Familienberatung
Paarberatung
Trennungs- und Scheidungsberatung



Hilfen für Eltern

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Buddenbergsweg 7-9, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 02

Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Grafschaft Bentheim

van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 14 74

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Hauptstraße 10, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 7 78 88

Weitere niedergelassene therapeutische Beratungsstellen

Erziehungshilfen nach dem SGB VIII
(Kinder- und Jugendhilfegesetz)
Ambulante und stationäre Hilfen



Hilfen für Eltern

Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Grafschaft Bentheim
van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 14 74

Überlastung der Eltern



Hilfen für Eltern

Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Grafschaft Bentheim
van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 14 74

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Buddenbergsweg 7-9, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 02

Projekt -Welcome-
Geisinkstraße 1, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 8 80 20

Mutter – Kind – Kuren
und die dazu gehörige Beratung werden vermittelt durch:

Caritasverband: Bentheimer Straße 33, 48529 Nordhorn,
Telefon: (0 59 21) 85 86 12

AWO-Arbeiterwohlfahrt: Veldhauser Straße 179, 48527 Nordhorn,
Telefon: (0 59 21) 8 26 20

Ev.- luth. Diakonisches Werk: Bernhard-Niehues Straße 5, 48529 Nordhorn,
Telefon: (0 59 21) 54 28

EV.- ref. Diakonisches Werk: Geisinkstraße 1, 48527 Nordhorn,
Telefon: (0 59 21) 8 80 20

Psychische Erkrankung der Eltern



Hilfen für Eltern

Psychiatrische Institutsambulanz der Euregioklinik

Albert-Schweitzer-Straße 10, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 8 40

Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes

Am Bölt 27, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 18 75

Begegnungsstätten des Psychiatrischen Hilfesystems, Grafschaft Bentheim

TASte, Tagesstätte für psychisch kranke Erwachsene, Jahnstraße 19,
48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 30 39 10

Up'n Patt, Café und Begegnungsstätte, Jahnstraße 19,

48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 3 03 91 30

Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Grafschaft Bentheim

van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 14 74

Weitere niedergelassene Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie

Körperliche Erkrankung/Behinderung der Eltern



Hilfen für Eltern

Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Grafschaft Bentheim

van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 14 74

Familienservicebüros des Landkreises Grafschaft Bentheim

Wietmarschen : Feldstraße 2, Telefon: (0 59 08) 9 37 19 78

Emlichheim : Wilsumer Straße 4, Telefon: (0 59 43) 98 42 54

Neuenhaus : Hauptstraße 55, Telefon: (05941) 9 88 79 58

Schüttrorf : Sportplatzstraße 1, Telefon: (0 59 23) 90 29 49

Uelsen : Am Kindergarten 2 a, Telefon: (0 59 42) 9 22 97 87

Bad Bentheim : Ochtruper Straße 10, Telefon: (0 59 22) 77 70 63

Nordhorn : van-Delden-Straße 1-7, Telefon: (0 59 22) 96 1221

Pflegestützpunkt im Gesundheitsamt

Am Bölt 27, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 18 66

Sucht



Hilfen für Eltern

Drogenberatungsstelle

Kistemakerstraße 5 –7, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 3 89 28

Ökumenische Fachambulanz Sucht

Ansprechpartner:

Ev.- ref. Diakonisches Werk, Geisinkstraße 1, 48527 Nordhorn,

Telefon: (0 59 21) 88 02 25

Caritasverband, Bentheimer Straße 33, 48529 Nordhorn,

Telefon: (0 59 21) 8 58 60

Diakonisches Werk des Ev.- luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim,

Bernhard-Niehues-Straße 5, 48529 Nordhorn,

Telefon: (0 59 21) 54 28

Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes

Am Bölt 27, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 18 50

Schulden



Hilfen für Eltern

Schuldnerberatungsstelle für den Landkreis Graftschaft Bentheim
Stadtring 16, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 13 83

Schuldnerberatungsstellen für die Stadt Nordhorn
Ev.- ref. Diakonisches Werk, Geisinkstraße 1, 48527 Nordhorn,
Telefon: (0 59 21) 88 02 12

Caritasverband: Bentheimer Straße 33, 48529 Nordhorn,
Telefon: (0 59 21) 85 86 13

Trauer



Hilfen für Eltern

Hospizhilfe Grafschaft Bentheim e.V.

Ochsenstraße 46, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 7 54 00

Weitere Auskünfte erteilen die Familienservicebüros des Landkreises Grafschaft Bentheim

Wietmarschen : Feldstraße 2, Telefon: (0 59 08) 9 37 19 78

Emlichheim : Wilsumer Straße 4, Telefon: (0 59 43) 98 42 54

Neuenhaus : Hauptstraße 55, Telefon: (0 59 41) 9 88 79 58

Schüttorf : Sportplatzstraße 1, Telefon: (0 59 23) 90 29 49

Uelsen : Am Kindergarten 2 a, Telefon: (0 59 42) 9 22 97 87

Bad Bentheim : Ochtruper Straße 10, Telefon: (0 59 22) 77 70 63

Nordhorn : van-Delden-Straße 1-7, Telefon: (0 59 21) 96 1221



Hobbit – Beratungsstelle für Betroffene von sexueller Gewalt

Bachstraße 2, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 64 64

BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt im Bereich

der Polizeiinspektion Lingen für die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim
SKF - Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Bentheimer Straße 33, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 85 87 81

Frauen und Kinderschutzhaus (Frauenhaus)

Telefon: (0 59 21) 8 58 70 und 01 72 6 40 42 54 (außerhalb der Bürozeiten)

Frauenberatungsstelle Nordhorn

Frauen für Frauen – Beratung und Hilfe e.V.

Steinmaate 1, 48529 Nordhorn, Telefon (0 59 21) 7 77 79

Polizeikommissariat Nordhorn

Wietmarscher Straße 4, 48531 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 30 90 (rund um die Uhr)

In Notfällen erreichen Sie die Polizei immer über den Notruf 110



Hilfen für Kinder

Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen



Hilfen für Kinder

Gesundheitsamt

Am Bölt 27, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 18 50

Neuropädiatrische Kinderambulanz der Euregioklinik

Albert-Schweitzer-Straße 10, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 8 40
(Auf Überweisung von Haus- und Kinderärzten)

Frühförderung

Lebenshilfe GgmbH, Frühförderung und Entwicklungsberatung,
Mückenweg 98d, Telefon: (0 59 21) 8 06 80

Praxis für Heilpädagogik, Frühförderung und systemische Therapie,
Heike Haarmann, Kokenmühlenstraße 16, Telefon: (0 59 21) 72 61 88

Heilpädagogische Praxis, Anne Warrink, Unterstraße 46, 48445 Bad Bentheim,
Telefon: (0 59 22) 90 44 58

Autismusambulanz

Lebenshilfe (Frau Röttger, Herr Dinkhoff) : 05921/8065600 oder 806512
DRK (Frau Plümers): 05921/78464914

Emotionale Probleme
Verhaltensauffälligkeiten
Sexuelle Gewalt



Hilfen für Kinder

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Buddenbergsweg 7-9, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 02

Hobbit – Beratungsstelle für Betroffene sexueller Gewalt

Bachstraße 2, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 64 64

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Euregioklinik

Albert-Schweitzer-Straße 10, 48527 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 8 40

Kinder- und Jugendpsychiatrie Aschendorf

Marienkrankenhaus Papenburg-Aschendorf GmbH, Marienstraße 8,
26871 Aschendorf, Telefon: (0 49 62) 50 20

Niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater

Niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Grafschaft Bentheim

van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn, Telefon: (0 59 21) 96 14 74

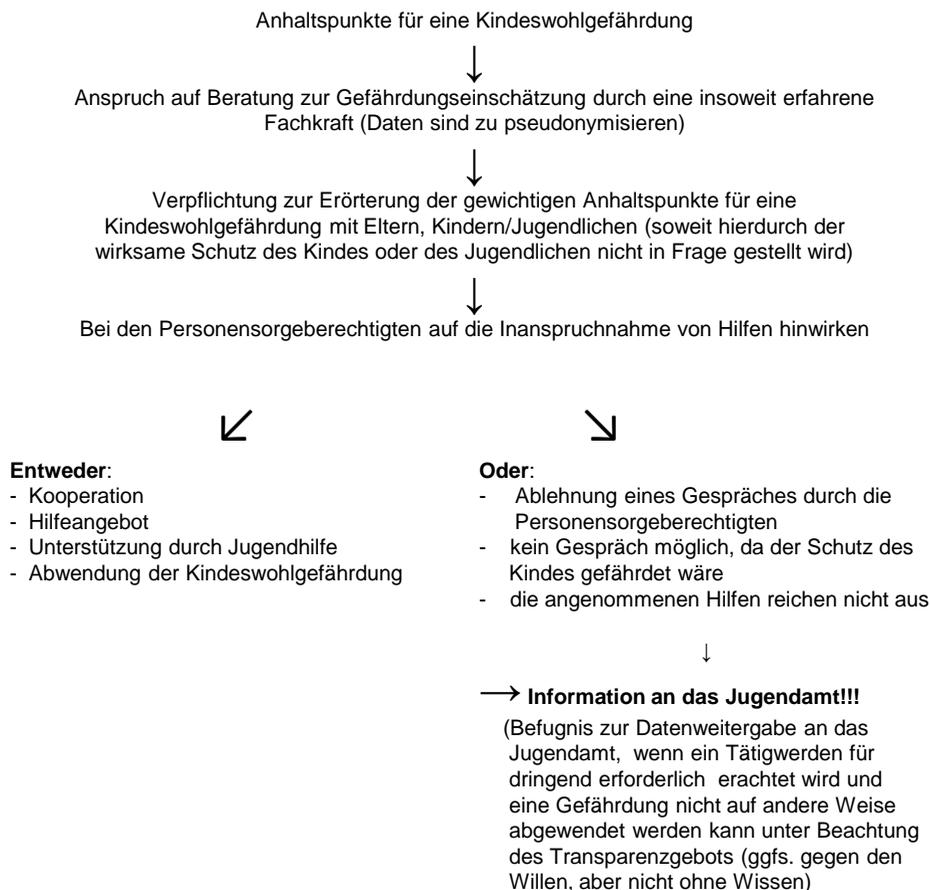


Kindeswohlgefährdung

Es liegt eine
Kindeswohlgefährdung vor



Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Als insoweit erfahrene Fachkraft steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Iris Holtschulte, Tel. 05921/96-1472, E-Mail: iris.holtschulte@grafschaft.de

Frau Helga Freundlieb-Stüve, Tel: 056921/961467, E-Mail: helga.freundlieb-stueve@grafschaft.de

Es liegt eine
Kindeswohlgefährdung vor



Kindeswohl-
gefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und zur weiteren Abklärung

- Allgemeiner Sozialdienst des Landkreises Grafschaft Bentheim,
Tel.: (0 59 21) 96 14 74
- Klinik für Kinder und Jugendmedizin der EUREGIO-KLINIK,
Tel.: (0 59 21) 8 40

Bei akuter Gefahr außerhalb der Geschäftszeiten

Polizei, **Tel.: (0 59 21) 30 90**
oder
Einsatzleitstelle, **Tel.: (0 59 21) 51 11**
oder
Tel.: (0 59 21) 1 92 22

Das Jugendamt wird von dort umgehend eingeschaltet.



Auszug aus dem Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.



§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. Staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz und Datenschutz



Kindeswohl-
gefährdung

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch Kinder und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung eine durch insoweit erfahrene Fachkraft.

Verantwortlich für den Inhalt:

Landkreis Grafschaft Bentheim

Fachbereich 4 – Soziales und Gesundheit
Abteilung 4.3 – Gesundheitsamt
Am Bölt 27, 48527 Nordhorn

und

Fachbereich 5 – Familie und Bildung
Abteilung 5.2 – Allgemeiner Sozialdienst
van-Delden-Straße 1-7, 48529 Nordhorn

Stand: Februar 2016